

## Phoenix Kapitaldienst GmbH: Entschädigung der Anleger

Nachdem bekannt geworden war, dass bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) nach eigenen Angaben der Geschäftsführung Anlegergelder i.H.v. 600 Mio. € verschwunden sind, untersagte ihr die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) den weiteren Geschäftsbetrieb. Auf Antrag der Bafin eröffnete sodann das Amtsgericht Frankfurt am 16.03.2005 das vorläufige Insolvenzverfahren über die Gesellschaft und bestimmte einen Insolvenzverwalter. Parallel dazu hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen.

Bisher ist der Verbleib der Anlegergelder noch völlig unklar. Insoweit gilt es hier für die Anleger, sich mit Hilfe der Behörden Klarheit zu verschaffen. Vordringlich stellt sich jedoch für sie die Frage, ob sie ihre angelegten Gelder möglichst vollständig zurückerhalten bzw. durch einen Entschädigungsanspruch realisieren können. Hierfür ergeben sich für den einzelnen Anleger mehrere Ansatzpunkte.

### 1. Entschädigung durch die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Am 15.03.2005 stellte die Bafin den Entschädigungsfall nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) fest, der jedoch nur den Auftakt für das Entschädigungsverfahren darstellt, keineswegs bereits die verbindliche und durchsetzbare Feststellung der Zahlungsansprüche für die Anleger enthält. Vielmehr werden sie zunächst von der EdW über den Eintritt des Entschädigungsfall informiert und müssen dann **innerhalb eines Jahres ihren Entschädigungsanspruch bei der EdW anmelden**. Der EdW rät deshalb allen Betroffenen, sich bei ihm zu melden, sofern sie das noch nicht getan haben, im Internet unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) oder telefonisch unter 030/20 36 99 – 56 26.

Die EdW prüft dann jeden einzelnen Anspruch auf seine Berechtigung, d.h. ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht. Selbst bei positiver Entscheidung unterliegt der Zahlungsanspruch der gesetzlich vorgeschriebenen **Obergrenze von 90% der Gesamtforderung, höchstens jedoch 20.000 €**. Anleger mit einem höheren Anlagebetrag sind somit von vornherein auf die Verfolgung anderer Realisierungsmöglichkeiten angewiesen, um ihre Anlage evtl. vollständig zurückzuerhalten. Aber auch für die anderen Anleger ist die Entschädigung im Falle Phoenix unsicher, da zum einen ein Anspruch nach dem ESAEG nicht besteht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder € lauten. Zum anderen stellt sich aufgrund des bisher ungeklärten Verbleibes der Anlegergelder die Frage, ob diese überhaupt als Einlagen im Sinne des (ESAEG) anzusehen sind und ganz generell, ob Phoenix als ein Institut im Sinne des Gesetzes anzusehen ist (vgl. dazu BGH v. 7.12.2004 – XI ZR 361/03, S. 11f., Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).) So hat ein Sprecher der EdW bereits mitgeteilt, dass der Anleger fingierte Gewinne, die aus Scheinbuchungen der Phoenix resultieren, auf keinen Fall von der EdW zurückbekomme (FAZ v. 8.4.2005, S. 21).

### 2. Ansprüche gegen Phoenix selbst

Anleger sollten ihre Ansprüche in jedem Fall im Insolvenzverfahren anmelden. Ein Insolvenzverfahren kann sich über mehrere Jahre hinziehen und führt regelmäßig nicht zum vollständigen Ersatz der Gelder der Anleger, da diese kein Vorrang in der Insolvenz für sich beanspruchen können. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen bestehen jedoch gute Chancen, dass bei Phoenix noch Masse vorhanden ist, um zumindest eine Quote erzielen zu können (FAZ v. 8.4.2005, S. 21).

### 3. Ansprüche gegen die Verantwortlichen

In Betracht kommen Schadensersatzansprüche gegen die Personen, die Gelder bei Phoenix in deliktischer Weise veruntreut oder Organmitglieder, die ihre Aufsichtspflichten verletzt haben. Die Verfolgung der zahlreichen in Betracht kommenden Ansprüche hängt wesentlich von der Klärung des Sachverhalts ab, eine Durchsetzung schließlich von der Zahlungsfähigkeit der Anspruchsgegner.

#### **4. Ansprüche gegen Anlagevermittler oder -berater**

Ein Schadensersatzanspruch gegen Anlagevermittler oder -berater kann sich für den einzelnen Anleger bei falscher Beratung, wie z.B. bei mangelnder Risikoaufklärung ergeben. Da eine Falschberatung grundsätzlich vom Anleger zu beweisen ist, ist hierfür individuell für jeden Anleger der Sachverhalt zu ermitteln, um mögliche Ansprüche prüfen zu können. Dies gilt insbesondere für den genauen Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage, da nach der neusten Rechtsprechung des BGH, ein evtl. bestehender **Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren nach Kauf verjähren kann** (vgl. BGH 8.3.2005, XI ZR 170/04). Auch hier hängt eine Durchsetzung wesentlich von der Zahlungsfähigkeit der Anspruchsgegner ab, wobei hierfür jedoch auch auf bestehende Versicherungen abzustellen sein kann.

#### **5. Ansprüche gegen Man Financial**

Es ist auch zu prüfen, ob für die Anleger ein Anspruch gegen das mit Phoenix zusammenarbeitende englische Brokerhaus Man Financial wegen der Verletzung bestehender Pflichten gegenüber den Anlegern oder Phoenix in Betracht kommt. Wegen des zunächst ungeklärten Verbleibes der Anlegergelder ist auch dem Verdacht einer Beteiligung an deliktischen Handlungen von Mitarbeitern von Phoenix nachzugehen.

#### **6. Ansprüche gegen Wirtschaftsprüfer von Phoenix**

Interessant ist die Klärung von Ansprüchen gegen Wirtschaftsprüfer. Gegen sie kommen Schadensersatzansprüche in Betracht, wenn sich herausstellen sollte, dass sie **falsch testiert oder zwingende Prüfungskriterien nicht beachtet haben**. In der Regel bestehen bei Wirtschaftsprüfern Haftpflichtversicherungen, die ggf. leisten könnten.

#### **7. Zusammenfassung**

Für eine möglichst schnelle und vollständige Rückzahlung ihrer Anlagegelder ergibt sich für den Anleger ein komplexer Fragenkreis. Die Ermittlung von möglichen Anspruchsgegnern ist dabei vielfach vom Einzelfall abhängig und bedarf somit der individuellen Prüfung und Verfolgung. Dazu gehört auch die Frage, inwieweit eine bestehende Rechtsschutzversicherung die Rechtsverfolgung deckt.

#### **Mandate in der Sache Phoenix betreut:**

Frau Rechtsanwältin Dr. Bettina Schleicher

Tel. 030/841 87 134

Email [B.Schleicher@js-law.de](mailto:B.Schleicher@js-law.de)

Kontakt auf [www.js-law.de](http://www.js-law.de)